

Landkreis Vechta

Planfeststellungsbeschluss

für die Fahrbahnsanierung der K 275 von km 0,000 bis km 4,260 und den Neubau eines Radweges von km 1,213 bis km 4,260 zwischen Fladderlohhausen und Gehrde

25.06.2026

Inhaltsverzeichnis

1. Verfügender Teil	5
1.1 Feststellung des Planes	5
1.2 Planunterlagen	6
1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen	9
1.3.1 Vorbehalt	9
1.3.2 Änderungen	9
1.4 Weitere Entscheidungen	9
1.4.1 Wasserrecht	9
1.4.1.1 Wasserrechtliche Genehmigungen	9
1.4.1.2 Nebenbestimmungen	9
1.4.1.3 Einleitungserlaubnis	11
1.4.1.4 Nebenbestimmungen	11
1.4.2 Naturschutz	13
1.4.2.1 Nebenbestimmungen	13
1.5 Entscheidung über Einwendungen	14
1.6 Hinweise	14
1.6.1 Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück	14
1.6.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht	15
1.6.3 Wasserwirtschaft	15
1.6.4 Denkmalschutz	15
1.6.5 Abstimmung mit Vodafone	15
1.6.6 OOWV	16
1.6.7 Abstimmung mit dem LBEG Niedersachsen	16
1.6.8 Abstimmung mit der Telekom Nord	16
1.6.9 NLWKN	16
2. Begründender Teil	17
2.1 Sachverhalt	17
2.1.1 Beschreibung des Vorhabens	17
2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung	18
2.2.1 Erfordernis der Planfeststellung.....	18
2.2.2 Zuständigkeit	18
2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung.....	18
2.3 Materiell-rechtliche Bewertung	20
2.3.1 Planrechtfertigung	20
2.3.2 Variantenvergleich.....	21
2.3.3 Lärm	21
2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	22
2.3.4.1 Eingriffsregelung	22
2.3.4.2 Vermeidung, Minderung von Eingriffen	23
2.3.4.3 Kompensationsmaßnahmen	25
2.3.5 Artenschutzrechtliche Belange	26
2.3.6 Belange der Wasserwirtschaft	27
2.3.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Genehmigungen	27
2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	27
2.3.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen.....	27
2.3.8 Eigentum	27
2.3.9 Gesamtergebnis der Abwägung	28
2.4 Stellungnahmen und Einwendungen.....	29
2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	29
2.4.1.1 Hase Wasseracht 08.07.2024	29
2.4.1.2 Vodafone 09.08.2024.....	29
2.4.1.3 OOWV 12.08.2024.....	30
2.4.1.4 LBEG Niedersachsen 13.08.2024	30
2.4.1.5 Telekom Nord 14.08.2024.....	30
2.4.1.6 Gemeinde Holdorf 30.08.2024	30
2.4.2 Einwendung von Privaten	31
2.4.2.1 Bürger 1 vom 30.06.2024.....	31
2.4.2.2 Bürger 2 vom 06.08.2024.....	31
2.4.2.3 Bürger 3 vom 19.08.2024.....	32

2.4.2.4 Bürger 4 vom 28.08.2024.....	32
2.4.2.5 Bürger 5 vom 28.08.2024.....	33
2.4.2.6 Bürger 6 vom 29.08.2024.....	34
3. Hinweise.....	35
3.1 Konzentrationswirkung.....	35
3.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten.....	35
3.3 Außerkrafttreten.....	35
3.4 Berichtigungen.....	35
3.5 Einsichtnahme	36
4. Rechtsbehelfsbelehrung.....	36

1. Verfügender Teil

1.1 Feststellung des Planes

Der Plan des Landkreises Vechta für die Fahrbahnsanierung der K275 von km 0,000 bis km 4,260 und den Neubau eines Radweges von km 1,213 bis km 4,260 zwischen Fladderlohhausen und Gehrde wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Rechtsgrundlage der Planfeststellung ist § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 1 zur Änd. des StraßenG vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 420) in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts (Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) zuletzt geändert vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 Nr. 236), sowie Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz – NVwVfG – in der Fassung vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S. 311) zuletzt geändert vom 22.9.2022 (Nds. GVBl. S. 589).

Der Planfeststellungsbeschluss unterrichtet im Rahmen der hoheitlichen Allgemeinverbindlichkeitserklärung auch alle vom Plan Betroffenen über die umfassende Regelung aller vom Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen unter Einschluss der von der Konzentrationswirkung erfassten spezialgesetzlichen Verwaltungsentscheidungen.

Die gemäß § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen sowie die Änderungen sind nach Abwägung und Entscheidung über die im Anhörungsverfahren vorgetragenen widerstreitenden Belange öffentlich-rechtlicher und privater Art oder aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens von der Planfeststellungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

Die Nebenbestimmungen und Änderungen ändern, ergänzen oder schränken die Regelungen der ausgelegten Planunterlagen in tatsächlicher, rechtlicher oder zeitlicher Hinsicht ein. Die verfügten „Hinweise“ sind keine Nebenbestimmungen. Sie sind aus Gründen der Unterrichtung von Verfahrensbeteiligten über getroffene Regelungen und Gründen der Unterrichtung über die Rechtswirkungen der Planfeststellung aufgenommen worden.

1.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus:

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage Aufstellungsdatum	Blatt- Nr.	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	S. 1 - 8	-
2	Variantenvergleich	S. 1 - 4	-
3	Übersichtsplan vom 14.01.2022	1	1:25.000
	Übersichtslageplan vom 14.01.2022	2	1: 5.000
	Lageplan	3.1	1:500
	Lageplan	3.2	1:500
	Lageplan	3.3	1:500
	Lageplan	3.4	1:500
	Lageplan	3.5	1:500
	Lageplan	3.6	1:500
	Lageplan	3.7	1:500
	Lageplan	3.8	1:500
	Lageplan	3.9	1:500
	Ausbauquerschnitt	4.1	1:25
	Ausbauquerschnitt	4.2.	1:25
	Ausbauquerschnitt	4.3	1:25
	Höhenplan	5.1.1	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.2	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.3	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.4	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.5	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.6	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.7	1:500/1:50

3	Höhenplan	5.1.8	1:500/1:50
	Höhenplan	5.1.9	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.1	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.2	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.3	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.4	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.5	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.6	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.7	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.8	1:500/1:50
	Höhenplan	5.2.9	1:500/1:50
	Grunderwerbsplan	6.1	1:500
	Grunderwerbsplan	6.2	1:500
	Grunderwerbsplan	6.3	1:500
	Grunderwerbsplan	6.4	1:500
	Grunderwerbsplan	6.5	1:500
	Grunderwerbsplan	6.6	1:500
	Grunderwerbsplan	6.7	1:500
	Grunderwerbsplan	6.8	1:500
	Grunderwerbsplan	6.9	1:500
	Bestandslageplan	7.1	1:500
	Bestandslageplan	7.2	1:500
	Bestandslageplan	7.3	1:500
	Bestandslageplan	7.4	1:500
	Bestandslageplan	7.5	1:500
	Bestandslageplan	7.6	1:500
	Bestandslageplan	7.7	1:500
	Bestandslageplan	7.8	1:500

3	Bestandslageplan	7.9	1:500
4	Kostenberechnung	A-E	-
5	Grunderwerbsverzeichnis	S. 1 - 8	-
6	Bauwerksverzeichnis	S. 1 - 8	-
7	Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung Anlage 1 Potenzialansprache für Brutvögel und Fledermäuse	S. 1 – 96 S. 1 - 26	-
8	Sicherheitsauditbericht	S. 1-22	-
9	Plangenehmigung Gewässerausbau	S. 1 - 9	-
10	Wasserbehördliche Erlaubnis	S. 1 - 4	-

Die Planunterlagen sind mit dem Dienstsiegel des Landkreises Vechta gekennzeichnet.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen und Änderungen gelten vorrangig und verbindlich gegenüber der ursprünglichen Fassung der Planunterlagen.

1.3.1 Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, verkehrlichen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten. Die Regelung des § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.

1.3.2 Änderungen

Die Planunterlagen werden gegenüber den öffentlich ausgelegten Plänen nicht geändert.

1.4 Weitere Entscheidungen

1.4.1 Wasserrecht

1.4.1.1 Wasserrechtliche Genehmigungen

Gemäß § 68 Abs. 2 WHG wird die Plangenehmigung 663052/05/0504 zur Herstellung von Straßenseitengräben und Gewässerverrohrungen entlang der K275 zwischen Fladderlohhausen und Gehrde mit Datum vom 06.08.2025 erteilt. (vgl. Unterlage Nr. 8).

1.4.1.2 Nebenbestimmungen

- Die Baumaßnahme ist gemäß den geprüften Antragsunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.
- Der Antragsteller hat dafür zu sorgen, dass der Wasserabfluss während der Grabenverlegung /- verrohrung gewährleistet wird.
- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (Büro Diekmann, Moosebach & Partner, Stand 26.04.2023) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind

bei Ausführung des Vorhabens vollumfänglich zu berücksichtigen.

- Während der Baumaßnahmen sind die ZTV-Baumpflege, die RSNN 2023 (Richtlinie zum Schutz Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die H ArtB 2017 (Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen) anzuwenden, um erhebliche Beeinträchtigungen der straßenbegleitenden Gehölzstruktur zu vermeiden und artenschutzrechtliche Anforderungen zu gewährleisten.
- Zur Sicherstellung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch fachkundiges Personal zu beauftragen. Das mit der ÖBB beauftragte Personal ist in einer Mail an Herrn Kühling, Landkreis Vechta, Untere Naturschutzbehörde (2495@landkreis-vechta.de) einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Maßnahmen und Ergebnisse der ÖBB sind schriftlich zu dokumentieren und in einer Mail ebenfalls Herrn Kühling zeitnah mitzuteilen. Auffälligkeiten sind Herrn Kühling umgehend mitzuteilen.
- Gegenüber der Gehrder Straße 15 soll in das Gewässer 5.2/10 einen Straßenseitengraben einmünden. In den Planunterlagen ist die Einmündung ~ 0,75 m über Gewässersohlhöhe (32mNN) geplant. Sollte die Höhe beibehalten werden, so ist die Einleitstelle mit Böschungspflaster beidseitig zu sichern.

Generell gilt für alle Einleitstellen: Die Ausmündungen sind konstruktiv so herzustellen, dass keine Schäden am Gewässer entstehen, z.B. Steinschüttung auf Mischkornfilter, Rohrkranz in Beton oder Böschungspflaster. Die Ausmündungsrohre haben bündig mit den umliegenden Gewässerböschungen abzuschließen, sodass die Rohre im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten nicht stören oder beschädigt werden können.

- Im Bereich Lorser Weg soll die bestehende 9m lange DN 600 Verrohrung gegen eine 24 m lange DN 600 Verrohrung ersetzt werden. Wir empfehlen die Nennwerte auf DN 800 zu vergrößern, um hydraulischen und naturschutzfachlichen Belangen gerecht zu werden. Die Gewässersollsohle liegt im Ein- und Auslauf bei 30,85 und 30,80 mNN. Die Verrohrung sollte jedoch 0,2* DN tiefer gesetzt werden um ein durchgehendes Sohlsubstrat im Rohr zu gewährleisten.

- Sämtliche Schäden die im oder am Gewässer auf Grund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.
- Sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers sind vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen.
- Das Gewässerprofil im Ein- und Auslaufbereich ist unmittelbar nach der Verlegung fachgerecht und möglichst naturnah wiederherzustellen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung des Gewässers durch die Rohrleitung so wenig wie möglich erschwert wird.
- Nach Fertigstellung der Verrohrung und Gräben ist eine Abnahme bei Frau Fangmann, Landkreis Vechta, Amt für Umwelt und Tiefbau (2525@landkreis-vechta.de) zu beantragen.

1.4.1.3 Einleitungserlaubnis

Dem Vorhabenträger wird die Erlaubnis zum Einleiten von 5.000 m³/a des gesammelten nicht verunreinigten Niederschlagswassers von den versiegelten Flächen der Kreisstraße 275 in der Gemeinde Holdorf in das Grundwasser gem. wasserbehördlicher Erlaubnis Nr. 664412/05/0504 mit Datum vom 06.08.2025 erteilt. (vgl. Anlage Nr. 9)

1.4.1.4 Nebenbestimmungen

- Die Einleitung ist nach den Antragunterlagen vorzunehmen. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Erlaubnis.
- Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit integrierter artenschutzrechtlicher Prüfung (Büro Diekmann, Moosebach & Partner, Stand 26.04.2023) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei Ausführung des Vorhabens vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Während der Baumaßnahmen sind die ZTV-Baumpflege, die RSNN 2023 (Richtlinie zum Schutz Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die H ArtB 2017(Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen) anzuwenden, um erhebliche Beeinträchtigungen der straßenbegleitenden Gehölzstruktur zu vermeiden und artenschutzrechtliche Anforderungen zu gewährleisten.

- Zur Sicherstellung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (ÖBB) durch fachkundiges Personal zu beauftragen. Das mit der ÖBB beauftragte Personal ist in einer Mail an Herrn Kühling, Landkreis Vechta, Untere Naturschutzbehörde (2495@landkreis-vechta.de) einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Maßnahmen und Ergebnisse der ÖBB sind schriftlich zu dokumentieren und in einer Mail ebenfalls Herrn Kühling zeitnah mitzuteilen. Auffälligkeiten sind Herrn Kühling umgehend mitzuteilen.
- Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in das Grundwasser eingeleitet werden, die schädliche Verunreinigungen des Grundwassers hervorrufen oder seine Eigenschaft in sonstiger Weise nachhaltig verändern.

Grundwasserverunreinigungen sind unverzüglich bei der unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner Herr Hömmen, Tel. 04441/898-2527) anzuzeigen.

- Die Versickerungsfläche- oder mulde ist zu bepflanzen und mindestens jährlich zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen.
- Bei Bedarf ist die Versickerungsfähigkeit der Versickerungsfläche- oder mulde durch vertikutieren, Schälen oder Bodenaustausch wiederherzustellen.
- Das eingeleitete Niederschlagswasser muss frei von Sedimenten und Schwimmstoffen sein.
- Die Entwässerungsanlage ist von Ihnen mindestens zweimal im Jahr auf den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb zu überwachen.
- Es darf kein Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
- Eine Abnahme der Anlage durch die Untere Wasserbehörde wird vorgeschrieben. Diese ist innerhalb von 14 Tagen bei Frau Fangmann, Landkreis Vechta, Untere Wasserbehörde (2525@landkreis-vechta.de) zu beantragen.

Hinweise:

- Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nicht bekannt und wird als

ausreichend vorausgesetzt.

- Die Gewährleistung für die Funktion der Versickerungsanlage liegt beim Betreiber der Anlage.
- Die Einleitstellen sind durch den Genehmigungsinhaber zu unterhalten und zu erhalten.
- Für jegliche Mängel und Schäden, haftet grundsätzlich der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger.

1.4.2 Naturschutz

1.4.2.1 Nebenbestimmungen

Die Wirksamkeit der Befreiung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Planfeststellungsbeschluss mit dem Bauvorhaben begonnen worden ist.

- Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind bei der Ausführung des Vorhabens vollumfänglich zu berücksichtigen.
- Für das Kompensationsdefizit in Höhe von 21.911 WE ist eine Ersatzzahlung gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG zu leisten. Die Höhe der Ersatzzahlung wird auf 190.625,70 € (21.911 WE x 8,70 €/WE) festgesetzt. Die Ersatzzahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs an die untere Naturschutzbehörde zu leisten.
- Während der Baumaßnahme sind die ZTV-Baumpflege, die RSBB 2023 (Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen), die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die H ArtB 2017 (Hinweise zum Artenschutz beim Bau von Straßen) anzuwenden, um erhebliche Beeinträchtigungen der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen zu vermeiden und artenschutzrechtliche Anforderungen zu gewährleisten.
- Zur Sicherstellung der vollständigen und fachgerechten Umsetzung der im LBP aufgeführten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ist eine qualifizierte Umweltbaubegleitung (ÖBB) durch fachkundiges Personal zu beauftragen. Das mit der ÖBB beauftragte Personal ist der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta, Herrn Kühling (2495@landkreis-vechta.de) mindestens einen Monat vor Maßnahmenbeginn zu benennen. Umfang und Ergebnisse der ÖBB sind

schriftlich zu dokumentieren und der UNB, Herrn Kühling (2495@landkreis-vechta.de), zeitnah mitzuteilen. Auffälligkeiten sind der UNB, Herrn Kühling (2495@landkreis-vechta.de), umgehend mitzuteilen.

- Die ÖBB hat vor Ort sicherzustellen, dass es im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu keinen artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, dies gilt insbesondere in Bezug auf potentiell betroffene Ameisen-, Hirschkäfer-, Amphibien-, Vogel- und Fledermauskommen. Darüber hinaus ist die Sicherstellung eines fachgerechten Gehölzschutzes während der gesamten Bauzeit zu gewährleisten. Auf Grund des Umfangs und der naturschutzfachlichen Wertigkeit der Gehölzbestände im Vorhabensbereich ist die ÖBB von einem Baumsachverständigen zu unterstützen.

1.5 Entscheidung über Einwendungen

Die Einwendungen und Stellungnahmen werden zurückgewiesen, soweit sie sich nicht durch Zurücknahme oder auf andere Weise erledigt haben oder ihnen entsprochen wurde.

1.6 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden.

1.6.1 Abstimmung mit dem Landkreis Osnabrück

Der Vorhabenträger hat sich im Zuge der finalen Planung zur Ausführung, insbesondere im Bereich der Kreisgrenze, aus organisatorischen Gründen mit dem Landkreis Osnabrück abzustimmen.

Sollte eine Einleiterlaubnis für das anfallende Oberflächenwasser in den Diekbach erfolgen, so ist dem Landkreis Osnabrück eine Kopie dieser Erlaubnis zuzusenden.

Entlang der Kreisgrenze verläuft das Baudenkmal „Grenzsteinkette Gehrde“. Eine Versetzung der Grenzsteine ist möglich. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass der Grenzstein im Verlauf der Grenzlinie versetzt wird, das keine Beschädigungen beim Umsetzen des Grenzsteins entstehen und dass der Stein in der richtigen Richtung wieder aufgestellt wird. Sofern der Grenzstein versetzt wird, ist der Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen – Untere Denkmalschutzbehörde – sowie das Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Leitung Referat Oldenburg zu informieren, damit der betroffene Grenzstein in den jeweiligen Kartierungen neu verortet werden kann.

1.6.2 Abstimmung mit der Hase-Wasseracht

Der Vorhabenträger hat im Hinblick auf sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Unterhaltungsverband einen Ortstermin abzustimmen.

1.6.3 Wasserwirtschaft

Für die jeweiligen Verrohrungen und Sickermulden sind die Anträge nach § 57 Nds. Wassergesetz (NWG) und § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu stellen.

Alle neu entstehenden Verrohrungen, Mulden und Entwässerungsgräben sind in einer Liste geordnet mit Koordinaten zu versehen.

Wo Sickermulden geplant sind muss durch den Vorhabenträger nachgewiesen werden, ob die Bodenbeschaffenheit eine Versickerung zulässt. An den Standorten der geplanten Mulden ist deshalb ein Bodengutachten zu erstellen bzw. eine Versickerungsfähigkeit nachzuweisen.

1.6.4 Denkmalschutz

Entlang der geplanten Trasse befindet sich das Ensembledenkmal Gehrder Str. 5. Der Vorhabenträger hat darauf zu achten, dass weder durch die Baumaßnahmen noch durch die Baustelleneinrichtung das Ensemble in Mitleidenschaft gezogen wird.

Das Plangebiet wird laut digitaler Bodenkarte 1:50 000 (BK50) von einem wahrscheinlich mittelalterlichen Esch überlagert. Darunter sind erfahrungsgemäß oft ältere archäologische Fundstellen anzutreffen. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nds. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG).

1.6.5 Abstimmung mit Vodafone

Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag an TDCR-N.Bremen@vodafone.com zu stellen.

Die ggf. durch den Ersatz oder die Verlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten sind nach § 150 Abs. 1 BauGB durch den Vorhabenträger zu erstatten.

1.6.6 OOWV

Im Hinblick auf die Versorgungsleitungen sind durch den Vorhabenträger die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 zu beachten. Die Schutzstreifentrasse von den Versorgungsleitungen darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Vorhabenträgers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.

1.6.7 Abstimmung mit dem LBEG Niedersachsen

Durch den Vorhabenträger ist der aktuelle Leitungsbetreiber direkt am Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

1.6.8 Abstimmung mit der Telekom Nord

Die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom werden von der Straßenbaumaßnahme berührt und müssen daher gesichert und ggf. verändert bzw. verlegt werden. Der Vorhabenträger hat sich daher mindestens 2 Monate vor Baubeginn mit der Telekom Nord in Verbindung zu setzen um das weitere Vorgehen und die endgültigen Ausbaupläne mitzuteilen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen der uneingeschränkte Zugang jederzeit möglich ist.

1.6.9 NLWKN

Der Umfang von Eingriffen in die Gewässersohle sollte möglichst geringgehalten werden. Schadstoffimmissionen durch Baustellenverkehr, Material- und Bodentransporte sind zu vermeiden. Ebenso sollten Schallimmissionen durch Baustellenverkehr, Bodentransporte, Rammarbeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Im Falle eines geplanten Bodenabtrags sollte darauf geachtet werden, dass es durch die Baumaßnahme nicht zu einem vermehrten Eintrag von Feinsedimenten/Sand ins Gewässer kommt. Der Einsatz schwerer Baumaschinen sollte möglichst geringgehalten werden, um Bodenverdichtungen zu vermeiden.

2. Begründender Teil

Die beantragte Straßenbaumaßnahme kann festgestellt werden, da von dem Bau keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind, die nicht durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Es gibt keine entgegenstehenden Belange, die gegenüber der Durchführung der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen.

2.1 Sachverhalt

2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Fahrbahnsanierung der K 275 von der L852 (Fladderlohhausen – im Westen von Holdorf) ab km 0,000 bis km 4,260 durchgehend mit einer Breite von 6,00 m sowie die Fortführung des vorhandenen Radweges von Fladderlohhausen ab km 1,213 Richtung Gehrde bis zur Kreisgrenze zu Osnabrück bei km 4,260. Eine Weiterführung des Radweges auf Osnabrücker Seite ist derzeit nicht geplant. Aufgrund des fehlenden Radweges müssen Fußgänger und Radfahrer die Fahrbahn ab km 1,213 bislang mitbenutzen, sodass für sie ein erhebliches Sicherheitsrisiko besteht. Aufgrund des immer höher werdenden motorisierten Verkehrsaufkommens ist es aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich, den nicht motorisierten Verkehr von der Fahrbahn auf die geplante Nebenanlage als Radweg umzuleiten. Der Anschluss des geplanten Radweges wird am bereits vorhandenen Radweg an der K275 (Gehrder Straße) bei km 1,213 vorgenommen. Durch die Weiterführung des einseitig geführten, von der Fahrbahn abgesetzten Radweges entlang der K 275 wird über die Entflechtung der Verkehrsteilnehmer die Verkehrssicherheit im Landkreis Vechta erheblich verbessert und das Gefährdungspotential reduziert. Der gesamte Streckenabschnitt der K275 ist Bestandteil des ausgewiesenen Radverkehrsnetzes mit Knotenpunktsystem des Landkreises Vechta. Die Breite des Radweges beträgt gemäß RAL 2,50 m. Der Trennstreifen zwischen Fahrbahnrand und Radweg variiert in seiner Breite von 1,75 m bis hin zu 7,00 m. Dies ist abhängig von den vorgefundenen Zwangspunkten.

2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat im Mai 2024 den Antrag auf Planfeststellung der vorstehend beschriebenen Straßenbaumaßnahme gestellt. Es wurde daraufhin ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Plan hat sowohl bei der Gemeinde Holdorf als auch bei der Gemeinde Gehrde vom 04. Juli 2024 bis 16. August 2024 öffentlich ausgelegen.

Ort und Zeit der Auslegung sind nach der vorliegenden amtlichen Bescheinigung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen angegeben worden, bei denen Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zu geben waren. Die Pläne wurden zur allgemeinen Einsicht gemäß § 38 Abs. 4 NStrG öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden ebenfalls einmal beteiligt. Sie wurden mit Schreiben vom 20. Juni 2024 mit Frist bis zum 16. August 2024 beteiligt. Nach vorheriger Bekanntmachung des Termins wurden die abgegebenen Stellungnahmen und erhobenen Einwendungen am 13.11.2024 im Kreishaus des Landkreises Vechta erörtert. Auf das Protokoll des Erörterungstermins wird Bezug genommen.

2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

2.2.1 Erfordernis der Planfeststellung

Die Planfeststellung für die Fahrbahnsanierung und den Neubau eines Radweges ist gemäß § 38 Abs. 1 NStrG erforderlich.

2.2.2 Zuständigkeit

Antragsteller für die Planfeststellung und Straßenbaulastträger ist der Landkreis Vechta. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 38 Abs. 5 NStrG und § 3 VwVfG der Landkreis Vechta sachlich und örtlich zuständig.

2.2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben ist gemäß § 1 UVPG in Verbindung mit § 2 NUVPG mit Nr. 5 der Anlage 1 keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG wird wie folgt beurteilt.

Die bau-, betriebs- und anlagebedingten Wirkfaktoren, die durch die Fahrbahnsanierung und den Radwegebau, im Baumumfeld geschehen, haben Folgewirkungen für den Baum- und Gehölzbestand (vgl. Unterlage 7: Landschaftspflegerischer Begleitplan/ Artenschutzbeitrag). Des Weiteren werden in beschränktem Umfang Böden versiegelt und Gehölzbestände durch erdbauliche Tätigkeiten (Tiefbau, Straßenbau) im Zustand beeinträchtigt. Darüber hinaus wird eine Änderung bzw. Verlegung von Gewässern vorgenommen. Eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes wird in Teilbereichen wahrnehmbar sein. Durch die Anlage eines Radweges werden Ackerflächen in Anspruch genommen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz können durch die

jeweilig vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Negative, nachhaltige Umweltwirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft können weitgehend ausgeschlossen werden. Das Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, ist nicht erheblich beeinträchtigt. Ebenso ist die Betroffenheit durch Baulärm von zeitlich befristeter Dauer. Die im Zusammenhang mit dem Baugeschehen entstehenden Lärmentwicklungen werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Immissionswerte, den gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen entsprechend eingehalten. Nachhaltige negative Wirkungen auf die Erholungseignung sind langfristig nicht zu erwarten. Es gehen keine nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt aus.

Generell kommt es zu baubedingten vorübergehenden sowie zu anlage- und betriebsbedingten dauerhaften Auswirkungen auf die Umwelt. Im vorliegenden Fall werden diese Umweltauswirkungen dadurch begrenzt, dass es sich um die Sanierung einer bereits bestehenden Straße handelt und der Radweg daran entlanggeführt wird.

Die standortbezogenen Nutzungen und Schutzgebietskategorien werden wie folgt eingeschätzt.

Das Vorhaben befindet sich gänzlich im Naturpark „Dümmer“. Im Plangebiet befindet sich ein nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NNatSchG geschütztes Biotop (Wiesentümpel) sowie ein nach § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 NNatSchG geschützter Landschaftsbestandteil (Strauch-Wallhecke). Im äußersten Nordwesten durchfließt der Diekbach als Gewässer der Wasserrahmenrichtlinien (WRRL) das Plangebiet. Dieses quert zentral und im Nordwesten zudem auentypische Bereiche von Prioritätsgewässern der WRRL des Aktionsprogramms Nds. Gewässerlandschaften (MU 2022). Zudem befinden sich nach dem Flächenkompensationskataster des Landkreises Vechta im Planbereich fünf Kompensationsflächen für Baumaßnahmen im Außenbereich.

Durch den Ausbau der K275 und den anteiligen Neubau des Radweges ist sowohl von baubedingten als auch von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan benannten Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen, sowie insbesondere die während der Bauausführung durchzuführende ökologische Baubegleitung, Beschränkung des Baufeldes, Beachtung des Gewässer- und Bodenschutzes, Bauzeitenregelung für die Beseitigung von Gehölzbeständen, Reduzierung von Störungen der angrenzenden Schutzgebiete, Kontrolle von Höhlenbäumen auf Fledermausbesatz und Installation von Ersatzquartieren dienen dazu die Eingriffe in Natur und Umwelt auf das absolute Minimum zu reduzieren.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch die geplante Baumaßnahme in der Gesamtbetrachtung jedoch nicht zu erwarten.

Insgesamt sind keine Nutzungen in dem Wirkungsbereich des Vorhabens betroffen, die zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können. Den soweit erkannten Schutzgutbelangen, den in der Planung mit naturschutzfachlichen Maßnahmen Rechnung getragen werden kann, kommt nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde weder für sich noch schutzgutübergreifend ein solches Gewicht zu, dass die Zulassungs- und Standortfrage sowie das Ergebnis der umweltfachlichen Untersuchung und Gesamtabwägung auch bei einer vertieften Umweltverträglichkeitsprüfung mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung anders als hier zu beantworten wäre.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Die Vorprüfung des Einzelfalls kommt zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Fahrbahnsanierung und den Ausbau des Radweges zu befürchten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, was im Amtsblatt des Landkreises Vechta und UVP-Portal Niedersachsen bekannt gemacht wurde.

2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

2.3.1 Planrechtfertigung

Die festgestellte Planung ist objektiv gerechtfertigt.

Die Kreisstraße 275 verläuft in Ost-West-Richtung und verbindet die Landesstraße 852 mit der Bundesstraße 214 über die Kreisgrenze hinweg. Der gesamte Streckenabschnitt der K275 ist Bestandteil des ausgewiesenen Radverkehrsnetzweges mit Knotenpunktsystem des Landkreises Vechta. Von km 0,000 (Einmündung in die L852) bis km 1,213 wurde bereits im Jahr 1993/94 ein Radweg angelegt. Die verbleibende Lücke bis zur Kreisgrenze nach Osnabrück soll nun geschlossen werden.

Die vorhandene K275 ist durchgängig in einer Breite von ca. 4,80 – 5,20 m vorhanden. Die Straße ist insgesamt, auf der vollen beantragten Länge von 4,260 km, abgängig. Die Zustandserfassung aus dem Jahr 2017 hat für den betroffenen Abschnitt einen Zustandswert von 3,5 – 5,0 ergeben. Um einen schlechten Straßenzustand und somit Handlungsbedarf anzuzeigen, wurden der Warn- und der Schwellenwert durch das Bundesministerium für Verkehr definiert. Der Warnwert entspricht demzufolge einem Zustandswert von 3,5. Damit wurde der Warn- bzw. Schwellenwert überschritten. Diese Zustandserfassung wurde mit einer

FWD-Messung (Falling Weight Deflectometer - international anerkanntes Verfahren zur Bewertung der Tragfähigkeit von Straßen) aus dem Jahr 2019 nochmals bestätigt.

Sichere Begegnungsverkehre LKW/LKW, LKW/PKW und sogar teilweise PKW/PKW sind nicht mehr möglich und die Fahrbahn entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen.

Fußgänger und Radfahrer, als die schwächeren Verkehrsteilnehmer, müssen wegen des - auf dem überwiegenden Straßenabschnitt - fehlenden Radweges die Fahrbahn mitbenutzen.

Auf Grund der geringen Straßenbreite und der unbefestigten Seitenstreifen mit teilweise dicht am Fahrbahnrand stehenden Straßenbäumen kommt es vor allem bei Begegnungsverkehr und/oder Überholmanövern zur Gefährdung sowohl der LKW/PKW sowie insbesondere der schwächeren und langsameren Verkehrsteilnehmer –den Fußgängern und Radfahrern.

Eine Trennung der Verkehrsarten durch die Anlage eines von der Fahrbahn abgesetzten Radweges sowie der Ausbau der K275 auf eine Breite von 6,00 m sind daher aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen erforderlich.

2.3.2 Variantenvergleich

Wird die Variante verfolgt auf die Maßnahme zu verzichten kann das Gefährdungspotenzial für Fußgänger und Radfahrer dauerhaft nicht verringert werden. Vor dem Hintergrund der Zunahme des Radverkehrs können Gefahrensituationen zunehmen.

Der geplante, südlich der K 275 abgesetzte Radweg, erweist sich als vorzugswürdige Variante. Für die Auswahl wurde ein Variantenvergleich durchgeführt. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten bietet die südliche Straßenseite leichte Vorteile. Auf der südlichen Seite kann der neue Radweg zu großen Teilen hinter den dort vorhandenen Baumbeständen entlanggeführt werden. Eine entsprechende Entwässerungseinrichtung würde in diesem Fall hinter dem Radweg vorgesehen werden. Auf der nördlichen Seite würde der Radweg auf einer Länge von etwa 950 m mit einem Abstand von 12,00 m bis 17,00m vom vorhandenen Fahrbahnrand entfernt verlaufen.

Neben der Gefahr von Unfällen Kfz/ Rad würde bei einem Seitenwechsel auch die Leichtigkeit des Verkehrs auf der K 275 bei Querungen des Radverkehrs beeinträchtigt werden. Eine Anlegung/ Weiterführung des Radweges auf der südlichen Straßenseite hat demzufolge Vorteile.

2.3.3 Lärm

Das geplante Bauvorhaben umfasst eine Fahrbahnsanierung der K 275. Die Kreisstraße hat

einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 300 Kfz/24 Std. mit einem Schwerlastanteil von 10%. Eine Steigerung über die allgemeine Verkehrsentwicklung ist nicht zu erwarten und auch durch die vorgesehene Maßnahme ist keine Veränderung zu erwarten. Sodass es nicht zu einer Erhöhung der Lärmimmissionen kommt. Vielmehr werden die bisher hohen Fahrgeräusche vermindert, indem die marode Fahrbahn mit Schlaglöchern, Flickstellen und Versackungen durch den Ausbau gemäß ZTV Asphalt mit einer Deckschicht aus Asphaltbeton deutlich verbessert wird. Auf eine Prognose wird verzichtet, da die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte sicher erwartet werden kann.

2.3.4 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erfolgen in Form von Versiegelungen, Flächenverbrauch durch Bankette, Böschungen, Gräben sowie dem Verlust von Biotopflächen und Einzelbäumen.

Damit liegt ein Eingriff nach § 7 des Nds. Naturschutzgesetzes (NNatSchG) vor, da Nutzung und Gestalt von Grundflächen verändert werden und dadurch sowohl die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als auch das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Eine Vermeidung des Eingriffs kann nicht erfolgen, da andere Varianten zu stärkeren Eingriffen führen würden und eine Nullvariante nicht vertretbar ist.

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind im landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Unterlage 7) beschrieben. Der landschaftspflegerische Begleitplan gibt Aufschluss über den Bestand an Naturraum, Boden, Wasser, Klima, Arten und Lebensgemeinschaften sowie das Landschaftsbild. Konflikte, die das Vorhaben verursachen, werden aufgezeigt. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch Varianten noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Vermeidung und die Minderung von Eingriffen sind im LBP beschrieben.

Das Vorhaben muss nicht wegen der Grundsätze und Ziele des Naturschutzrechtes unterlassen werden, denn die für die Sanierung und den Radweg sprechenden Belange überwiegen.

2.3.4.1 Eingriffsregelung

Nach den Bestimmungen des §§ 13 ff BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden. Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und –rechtlichen Gegebenheiten sieht die landschaftspflegerische Begleitplanung Vermeidungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und –schwerpunkte wurden zutreffend im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Die Bilanzierung ist sachgerecht und vollständig.

2.3.4.2 Vermeidung, Minderung von Eingriffen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen (§ 15 BNatSchG), striktes Recht dar. Als vermeidbar ist im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Diesem strikten naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot wird die Planung gerecht.

Bereits im Vorfeld wurde auf Anregung die technische Planung in Abstimmung mit dem Vorhabenträger bei Baukilometer 2+196 dahingehend geändert und angepasst, dass der hier geplante Straßenseitengraben auf die Nordseite der dort befindlichen Strauch-Wallhecke verlegt wurde. Eine Überplanung des nach § 29 BNatSchG geschützten Landschaftsbestandteils auf ca. 80 m Länge durch den Straßenseitengraben konnte so vermieden werden.

Folgende weitere Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffs sind durchzuführen:

- Im Rahmen des Vorhabens wird eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) eingesetzt, welche für die Begleitung der im LBP festgelegten Maßnahmen, sowie für die Einhaltung von rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Arten-, Landschafts-, Böden- und Gewässerschutz und ggf. für Abstimmungen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Landkreises Vechta verantwortlich ist. Die ÖBB ist der UNB des Landkreises Vechta rechtzeitig vor Baubeginn zu benennen.
- Im Rahmen der Planungsumsetzung sind die Bestimmungen der §§ 39 (Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen) und 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders

geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) zu beachten.

- Die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Ebenso ist sie während der Laichzeiten von Amphibien unzulässig in der Zeit vom 01. März bis 30. September. Zudem ist die Baufeldfreimachung gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume angeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden.

Die Baufeldfreimachung sowie nötige Fäll- und Rodungsarbeiten werden daher auf den Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar beschränkt.

- Um den Baustellenbereich auch in der sich an die Baufeldfreimachung anschließenden Wander- und Laichperiode amphibienfrei zu halten, werden Amphibienfangzäune empfohlen. Der Bedarf dieser technischen Schutzeinrichtung ist durch die ÖBB in Abstimmung mit der UNB des Landkreises Vechta nach den Gegebenheiten vor Ort festzulegen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist auf allen temporär baubedingt in Anspruch genommenen Flächen eine Flächenrekultivierung mit vorheriger fachgerechter Bodenlockerung durchzuführen. Die Auswahl der jeweiligen Ansaatmischung für die Rekultivierung der betroffenen Biotope ist im Rahmen der ÖBB mit der UNB des Landkreises Vechta abzustimmen.
- Zum Schutz von zu erhaltenden oder unmittelbar an den Eingriffsbereich angrenzenden Gehölzbeständen und Einzelbäumen während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 durchzuführen.
- Um einer Kontamination des Grundwassers und von Oberflächengewässern (Gräben, Bäche u.a.) vorzubeugen, dürfen im Bereich der Oberflächengewässer keine wassergefährdenden Stoffe wie z.B. Öle, Schmiermittel oder Treibstoff gelagert oder offen damit umgegangen werden.
- Während der gesamten Bauphase werden die Ausführungen des Leitfadens „Bodenschutz beim Bauen“ (LBEG 2019) sowie die entsprechenden DIN-Normen, wie DIN 18300 Erdarbeiten, DIN 18915 Bodenarbeiten, DIN 19639 Bodenschutz und gesetzliche Vorgaben (BBodSchG, BBodSchV) beachtet.
- Durch die Planung beeinträchtigte Bestände der nach BArtSchV Anlage 1, Spalte 2 besonders geschützten Sumpf-Schwertlilie und der Europäischen Stechpalme sind vor Baubeginn fachgerecht umzusiedeln. Die Umsetzung ist durch die eingesetzte ÖBB zu begleiten.
- Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 zum Schutz der an der Nordseite der K275 östlich des Lorser Weges befindliche Strauch-Wallhecke sowie die direkt südlich an der Wallhecke befindliche

Sumpf-Schwertlilie zu treffen, sodass erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden können.

- Zu fällende Bäume sind in den wertgebenden Bereichen (s. Anlage 1, Plan 2 des LBP) vor der Fällung durch die ÖBB oder einer geeigneten Fachkraft mittels Hubsteiger/Baumkletterer und Endoskop auf besetzte Höhlen zu überprüfen. Um eine Widerbesiedlung unbesetzter Höhlen in zu fällenden Gehölzen zu verhindern, sind alle Höhleneingänge unmittelbar nach der endoskopischen Kontrolle zu verschließen. Werden besetzte Höhlen entdeckt, sind vor Verschluss und vor Fällung geeignete Ausweichquartiere anzubringen.

Werden durch die ÖBB oder eine andere fachkundige Person jedoch besetzte Winterquartiere von Fledermäusen in Baumhöhlen nachgewiesen, sind alle Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB des Landkreises Vechta abzustimmen.

- Durch die ÖBB oder eine geeignete Fachkraft ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich des Vorhabens oder unmittelbar angrenzend keine Waldameisennester etabliert sind. Sollten Waldameisennester festgestellt werden, sind vor Baubeginn prinzipiell Umsiedlungsmaßnahmen zu ergreifen (Landesportal Schleswig-Holstein 2011). Sollten während der Bautätigkeiten im Plangebiet Hinweise auf weitere Ameisennester (egal welcher Bauart) und dadurch artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, sind alle Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der UNB des Landkreises Vechta abzustimmen.
- Durch die ÖBB oder eine geeignete Fachkraft ist vor Baubeginn sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich des Vorhabens bzw. in den zu rodenden Gehölzen und unmittelbar angrenzend keine Brut- und/oder Nahrungshabitate des Hirschkäfers etabliert sind. Sollte eine Habitatnutzung festgestellt werden, sind vor Baubeginn prinzipiell Umsiedlungsmaßnahmen zu ergreifen (Ebert & Müller-Pfannenstiel 2008, Ebert 2011)

2.3.4.3 Kompensationsmaßnahmen

Ebenfalls striktes Recht ist die Pflicht zu möglichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan sieht Schutzmaßnahmen, Gestaltungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen als Kompensation für die unvermeidbaren Eingriffe vor. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Bei der Umsetzung der geplanten Bau- und Ausgleichsmaßnahmen ist bei Ansaaten und Pflanzungen Saatgut gebietseigener Herkunft zu verwenden. Bei der Rekultivierung von temporär baubedingt in Anspruch genommenen Flächen und der

Ansaat von Grünstreifen/Straßennebenflächen/Banketten sowie Grabenböschungen ist regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft zu verwenden.

- Der im Zuge der Bauausführung notwendige Wallheckendurchbruch auf ca. 6m Länge ist an Ort und Stelle auszugleichen (Die Wiederherstellung der Strauch-Wallhecke bildet eine landschaftspflegerische Maßnahme und dient daher nicht dem Ausgleich des durch die Planung vorgesehen Eingriffs und ist dementsprechend nicht in die Bilanzierung eingestellt.).
- Am Randbereich des geplanten Radweges sowie der K275 werden Versickerungsmulden und Straßenseitengräben auf einer Länge von ca. 4.775m angelegt.
- Für den Verlust von 35 Einzelbäumen sind im Plangebiet 11 Ausgleichpflanzungen (Stiel-Eiche, Hänge-Birke und Winter-Linde) vorzunehmen. Die Pflanzung der Bäume ist in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgende Pflanzperiode vorzunehmen.

Da die Kompensation nicht ausschließlich durch Ausgleichmaßnahmen erfolgen kann, ist die Zahlung eines Ersatzgeldes gem. § 13 BNatSchG vorgesehen. Insgesamt sind 21.911 WE zu je 8,50 € auszugleichen. Die Gesamtsumme des Ersatzgeldes beläuft sich somit auf 190.625,40 €. Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG ist die Zahlung zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die Ersatzzahlung ist vor Maßnahmenbeginn an die Untere Naturschutzbehörde zu entrichten.

2.3.5 Artenschutzrechtliche Belange

Artenschutzrechtlich relevante Belange von Tieren und Pflanzen wurden gutachterlich untersucht (vgl. Unterlage 7 Landschaftspflegerischer Begleitplan, Artenschutzbeitrag). Des Weiteren wurden Habitate von Fledermäusen und Brutvögeln untersucht.

Die im Artenschutzbeitrag aufgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) beinhalten die Ausbringung von Nisthilfen für Brutvögel sowie die Ausbringung von Quartieren für Fledermäuse. Des Weiteren sind die in Abschnitt 2.3.4.2 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der Avifauna, Brutvögel und Fledermäuse rechtzeitig vor Baubeginn und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG können unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen ausgeschlossen werden.

2.3.6 Belange der Wasserwirtschaft

2.3.6.1 Begründung der wasserrechtlichen Genehmigungen

Die in Abschnitt 1.4.1.1 aufgeführten wasserrechtlichen Genehmigungen können unter Beachtung der Nebenbestimmungen, Auflagen und Hinweise erteilt werden, da insbesondere Versagungsgründe gemäß § 68 WHG nicht erkennbar sind. Die Maßnahme umfasst eine genehmigungspflichtige Gewässerausbaumaßnahme nach § 68 Abs. 2 WHG, für die es einer Plangenehmigung statt einer Planfeststellung bedarf, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Basierend auf der in der Anlage 1 Nr. 13.18.01 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beschriebenen Regelungen ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht. Bei Beachtung der Nebenbestimmungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben, so dass die Plangenehmigung erteilt werden kann.

2.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Wie in Abschnitt 1.4.1.3 aufgeführt, ist es vorgesehen gesammeltes, nicht verunreinigtes Niederschlagswasser von den versiegelten Flächen in das Grundwasser einzuleiten. Die Erlaubnispflicht für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser ergibt sich aus den §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Gegen die Gewässerbenutzung bestehen bei Beachtung der Nebenbestimmungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

2.3.7 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Strukturen

Angrenzend an die Kreisstraße befinden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die von landwirtschaftlichen Fahrzeugen angefahren und bewirtschaftet werden. Auswirkungen für die Landwirtschaft ergeben sich hauptsächlich durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Diese Flächenverluste für die Landwirtschaft sind vertretbar und unvermeidlich.

2.3.8 Eigentum

Die durch den Plan erforderliche Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen ist gerechtfertigt. Nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung privater Belange ist die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen auf das für die Erreichung der Planungsziele notwendige Maß begrenzt. Die Inanspruchnahme erfolgt im öffentlichen

Interesse.

Die geplante Maßnahme des Radwegebaus erfordert den Erwerb von privaten Grundstücksflächen im Umfang von 23.000 m².

Die allgemeine Planrechtfertigung ist für das Vorhaben gegeben. Die Baumaßnahme beschränkt sich auf die dafür erforderlichen Flächen. Ohne diese Flächen lässt sie sich nicht umsetzen und die Planungsziele können nicht erreicht werden. Die Nutzbarkeit der verbleibenden Flächen ist weiterhin gegeben. Es wird sichergestellt, dass die betroffenen Grundstücke während der Bauphase erreichbar bleiben. Die betroffenen Eigentümer haben im Anhörungsverfahren keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Inanspruchnahme ihrer Flächen erhoben.

Die Entschädigung für den Eingriff in das Privateigentum, für Wirtschafterschwernisse oder andere Vermögensnachteile erfolgt, sofern eine einvernehmliche Regelung zwischen dem Eigentümer und dem Träger der Straßenbaulast nicht zustande kommt, außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungs- oder Enteignungsverfahren.

2.3.9 Gesamtergebnis der Abwägung

Ziel der Planung ist es die K 275 verkehrsgerecht zu sanieren und die Verkehre zu entflechten. Dabei soll für Fußgänger und Radfahrer ein eigener Verkehrsraum geschaffen und die Verkehrssicherheit für alle Teilnehmer erhöht werden. Die Sanierung der Fahrbahn und der Neubau des Radweges liegen somit im öffentlichen Interesse und sind aus Gründen der Verkehrssicherheit und –qualität geboten.

Gravierende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, den Naturschutz und die Landschaftspflege, die nicht durch andere Maßnahmen kompensiert werden können, sind nicht ersichtlich, sodass durch die Verwirklichung des Vorhabens eine wesentliche Beeinträchtigung dieser schutzwürdigen Interessen nicht erfolgt.

Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das erhebliche öffentliche Interesse an dem Bauvorhaben überwinden könnten. Die Abwägung kommt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die der Maßnahme entgegenstehenden öffentlichen Belange und privaten Interessen überwiegt und das Bauvorhaben somit zulässig ist.

2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2.4.1.1 Hase Wasseracht vom 08.07.2024

Gegenüber der Gehrder Str. 15 soll in das Gewässer 5.2/10 ein Straßenseitengraben einmünden. In den Planunterlagen ist die Einmündung -0,75 m über Gewässersohlhöhe geplant. Hierzu wird seitens der Hase-Wasseracht dargelegt, dass bei Beibehalten der Höhe die Einleitstelle mit Böschungspflaster beidseitig zu sichern ist. Der Vorhabenträger sichert zu, die Einleitstelle entsprechend zu befestigen.

Im Bereich Lorser Weg soll die bestehende 9m lange DN 600 Verrohrung gegen eine 24 m lange DN 600 Verrohrung ersetzt werden. Es wird hier durch die Wasseracht empfohlen die Nennwerte auf DN 800 zu vergrößern, um hydraulischen und naturschutzfachlichen Belangen gerecht zu werden. Die Verrohrung sollte 0,2*DN tiefer gesetzt werden um ein durchgehendes Sohlsubstrat im Rohr zu gewährleisten.

Sämtliche Schäden die im oder am Gewässer aufgrund der beantragten Maßnahme entstehen, sind auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen.

Des Weiteren sind sämtliche Bauarbeiten im Bereich des Verbandsgewässers vor Baubeginn an Ort und Stelle mit der Hase-Wasseracht abzustimmen. Sofern eine Abnahme seitens der Genehmigungsbehörde vorgeschrieben wird, ist die Teilnahme der Hase-Wasseracht zu berücksichtigen.

Durch den Vorhabenträger wird zugesagt, dass vor Durchführung der einzelnen Maßnahmen im Bereich des Verbandsgewässers der Hase-Wasseracht ein Ortstermin stattfinden wird. Bei der Abnahme durch die Genehmigungsbehörde wird die Hase-Wasseracht beteiligt.

2.4.1.2 Vodafone vom 09.08.2024

In der Stellungnahme wird dargelegt, dass sich im Planbereich des Unternehmens Telekommunikationsanlagen befinden, welche bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, so ist mindestens 3 Monate vor Baubeginn durch den Vorhabenträger ein entsprechender Antrag zu stellen.

Durch den Vorhabenträger werden alle relevanten Versorger mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu einem Besprechungstermin eingeladen.

2.4.1.3 OOWV vom 12.08.2024

Der OOWV weist darauf hin, dass die im Plangebiet des Vorhabens befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen des OOWV weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, mit Ausnahme des Kreuzungsbereiches, noch durch Hochbauten überbaut werden dürfen. Auch eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störungen oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.

Durch den Vorhabenträger werden alle relevanten Versorger mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu einem Besprechungstermin eingeladen.

2.4.1.4 LBEG Niedersachsen vom 13.08.2024

Die durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufenden erdverlegten Gashochdruckleitungen und Rohrfernleitungen sind von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Die entsprechenden Schutzstreifen sind ein zu halten.

Die Leitungsbetreiber werden rechtzeitig vor Baubeginn beteiligt.

2.4.1.5 Telekom Nord vom 14.08.2024

Von Anfang der Baumaßnahme bis kurz hinter der Kreuzung Twelbecker Damm befindet sich eine unterirdische Telekommunikationslinie im nördlichen Seitenstreifen der K275. Des Weiteren kreuzen an mehreren Stellen Hausabgänge die K275. Auf Grund der Straßenverbreiterung wird diese Linie teilweise von der Baumaßnahme betroffen sein. Auf den letzten 240 m der Baumaßnahme befindet sich eine oberirdische Linie der Telekom. Die Masten befinden voraussichtlich im zukünftigen Radwegbereich.

Durch den Vorhabenträger werden alle relevanten Versorger mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu einem Besprechungstermin eingeladen.

2.4.1.6 Gemeinde Holdorf vom 30.08.2024

Auf Höhe des Bau km 3+500,00 befindet sich im Seitenbereich des Bestandsstraßenkörpers ein Löschwasserbrunnen, welcher derzeit uneingeschränkt nutzbar ist. Die 40 m tiefe Wasserentnahmestelle dient der Sicherung der Löschwasserversorgung im Bereich Fladder. Ohne diese Entnahmestelle kann die

erforderliche Fördermenge aus dem Trinkwassernetz im Brandfall nicht sichergestellt werden. Nach den vorliegenden Planunterlagen befindet sich die Lage des Brunnens im zukünftigen Sicherheitstrennstreifen bzw. Radweg.

Durch den Vorhabenträger wird vor Baubeginn mit der Gemeinde Holdorf sowie mit der Freiwilligen Feuerwehr Fladderlohhausen eine Lösung zum Erhalt des Löschwasserbrunnens besprochen.

2.4.2 Einwendung von Privaten

2.4.2.1 Bürger 1 vom 30.06.2024

Die Eigentümer sind nicht bereit, für den Ausbau der Kreisstraße und den dazugehörigen Bau des Radweges eine Teilfläche des Flurstücks 11/1 zu verkaufen. De Weiteren wird darauf hingewiesen, dass vor dem Haus Nr. 6 zehn über hundertjährige Eichen stehen. Sollten diese durch die geplanten Straßenbaumaßnahmen beschädigt werden oder eingehen, soll der Landkreis dafür haftbar gemacht werden.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf den Grunderwerb für die Erstellung der Entwässerungsanlage kann nicht verzichtet werden, da die Entwässerung der Straßenverkehrsanlage erforderlich ist. Vor dem Haus Nr. 6 wird kein Grunderwerb erforderlich. Alle erforderlichen Bauarbeiten können ausschließlich auf Straßengrund stattfinden. Die betroffenen Bäume werden im Zuge der Baumaßnahmen entsprechend geschützt und bleiben erhalten.

2.4.2.2 Bürger 2 vom 06.08.2024

Auf dem Grundstück befindet sich ein Erlenbestand. Es wird befürchtet, dass durch das Fällen der Randbäume an der westlichen Seite der restliche Bestand der Erlen durch Wind und Sturm umsturzgefährdet sowie der Sonneneinstrahlung extrem ausgesetzt ist. Im Erörterungstermin wird zusätzlich nach den vorhandenen Eichen gefragt. Ebenfalls im Erörterungstermin werden Bedenken geäußert, dass bei einem Ausbau der Gräben Grundwasser entzogen wird und der vorhandene Baumbestand –insbesondere der Erlenbestand- nicht mit ausreichend Wasser versorgt wird.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf den Grunderwerb für die Erstellung der Entwässerungsanlage kann nicht verzichtet werden da Entwässerung der Straßenverkehrsanlage erforderlich ist. Die Entnahme der Bäume wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt. Der verbleibende Bestand wird naturschutzfachlich über die ökologische Baubegleitung beurteilt und ggf. werden erforderliche Maßnahmen ergriffen.

2.4.2.3 Bürger 3 vom 19.08.2024

Durch den Einwender wird dargelegt, dass er durch den Ausbau der K275 und die Anlegung des Radweges bei einer abzugebenden Fläche von 736 qm im Verhältnis zur Grundstücksgröße von 1,6393 ha sowie in Relation zu anderen Anliegern überproportional belastet wird. Des Weiteren wird vorgetragen, dass im Rahmen des Ausbaus entgegen der jetzigen Situation nur noch eine Zufahrt zum Grundstück vorgesehen ist. Da das Flurstück einen trapezförmigen Zuschnitt vorweist, ist eine Bewirtschaftung nur über eine Zufahrt erheblich erschwert. Der Einwender stellt dar, dass durch die zweite Zufahrt nicht mehr Auffahrten auf das Grundstück erfolgen, sondern die Auffahrten lediglich auf 2 verschiedene Zufahrten verteilt werden. Im Erörterungstermin wird zusätzlich vorgetragen, dass im Falle des zweimaligen Benutzens derselben Spur auf dem Flurstück dies zu erheblich mehr Verschmutzungen auf der Straße führen würde. Zudem weist der Einwender darauf hin, dass durch den neuen Straßengraben ein größerer Abstand bei der Düngung eingehalten werden muss und dies die Bewirtschaftung noch weiter einschränke.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Derzeit hat das betroffene Flurstück 42 der Flur 41, Gemarkung Holdorf keine befestigte Zufahrt. Laut Planunterlage Nr. 3.7 ist eine befestigte Zufahrt in Station 3+120 in ausreichender Breite (6,00 m + Aufweitung) vorgesehen. Die Zufahrt kann während der Bauausführung in Abstimmung mit dem Eigentümer noch nach seinen Wünschen verschoben werden. Eine zweite Zufahrt ist nicht möglich, da aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so wenig Gefahrenstellen wie möglich durch ein- und ausfahrende Verkehre geschaffen werden dürfen.

2.4.2.4 Bürger 4 vom 28.08.2024

In der Einwendung wird vorgetragen, dass nach dem Informationstermin am 16.04.2024 davon ausgegangen wurde, dass auf den Seitengraben entlang des eigenen Flurstücks verzichtet werden kann. Bei dem durch den Einwender erbetenen Ortstermin mit dem Vorhabenträger wurde dann mitgeteilt, dass auf einen Seitengraben nur in sehr seltenen Einzelfällen verzichtet werden kann. Im Falle der Gegebenheiten vor dem Flurstück des Einwenders ist dies auf Grund der Höhendifferenz zur gegenüberliegenden Seite nicht möglich. Der abgelehnte Vorschlag des Einwenders, den Seitengraben durch eine Verrohrung zu ersetzen sei u.a. aus Kostengründen nicht möglich, kann nicht nachvollzogen werden.

Sollte auf einen Graben nicht verzichtet werden können, wird vom Einwender ein Flächentausch gegenüber dem Verkauf der Fläche vorgezogen. Hierzu wird weiter ausgeführt, dass der reine Verkaufswert beim Grundstückserwerb durch den Vorhabenträger nicht allein ausschlaggebend sein kann, da die Restfläche einem Werteverlust unterliegt und dies

berücksichtigt werden müsste. Der Düngeabstand zu den neuen Gräben verringert zudem den Ertrag auf der verbleibenden Fläche und müsste ebenfalls entsprechend in die Berechnung einfließen. Weiter wird durch den Einwender angemerkt, dass keine Zufahrt zu seinem Flurstück von der Kreisstraße vorgesehen ist. Mindestens eine Einfahrt zur Fläche muss jedoch gewährleistet werden, da ansonsten eine Bewirtschaftung nicht möglich ist. Eine genaue Lage der Zufahrt sollte unbedingt abgesprochen werden.

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Auf den Grunderwerb für die Erstellung der Entwässerungsanlage kann nicht verzichtet werden, da diese Anlage als weiterführende Vorflut für angrenzende Flächen und Gewässer dient. Eine Herstellung als verrohrte Entwässerungsanlage mit entsprechenden Rinnenanlagen und Straßeneinläufen ist aus naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Gründen nicht zulässig. Fragen zum Grunderwerb und/oder Flächentausch bzw. Entschädigung werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen geklärt und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Der Preis für die Flächen richtet, für alle Beteiligten gleich, nach einem Wertgutachten. Die Einzelheiten werden ebenfalls im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen geklärt und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens.

Bislang wurde die Fläche in drei Bereichen angefahren. Bei Ausführung der Bauarbeiten wird noch eine Zufahrt im östlichen Grundstücksteil angelegt. Die genaue Lage in der Örtlichkeit kann noch vor dem Bau abgestimmt werden. Die bisher ebenfalls genutzte Zufahrt über den Genossenschaftsweg kann zudem weiterhin genutzt werden.

2.4.2.5 Bürger 5 vom 28.08.2024

Es ist geplant auf dem Grundstück des Einwender eine von zwei nebeneinanderstehen Eichen zu fällen um eine Entwässerungsrinne anzulegen. Durch den Einwender wird darum gebeten, den Trassenverlauf zu überprüfen, um das Fällen der Eiche zu verhindern. Ein weiterer Einwand bezieht sich auf den westlichen Teil des Grundstücks an welchem ein Entwässerungsgraben errichtet werden soll. Hier wird darum gebeten zu prüfen, ob die Entwässerungsrinne, welche bereits auf dem östlichen Teil des Grundstücks geplant ist nicht anstelle des Grabens vorgeführt werden kann um die dort befindlichen Bäume zu erhalten.

Durch den Einwender werden dann die derzeit vorhandenen beiden unbefestigten Zufahrten erwähnt. Diese werden u.a. für die Leerung der Kleinkläranlage auf dem Grundstück benötigt. Im Erörterungstermin wird hierzu ausgeführt, dass das Fahrzeug für die Leerung an einer Seite auf das Grundstück zur Klärgrube auffährt und dann auf Grund der fehlenden Wendemöglichkeit an der anderen Seite das Grundstück wieder verlässt.

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen. Die erste Eiche steht ca. 50-70 cm am

Fahrbahnrand und steht laut Planunterlage in der Entwässerungsrinne, so dass der Baum nicht erhalten werden kann. Eine Verringerung des Abstandes zwischen Radweg und Fahrbahn kann aus Verkehrssicherheitsgründen nicht erfolgen. Dem Einwand zum Beginn des Grabens im westlichen Teil des Grundstücks wird gefolgt. Hier wird die Entwässerung anstelle eines Grabens mit einer Mulde sichergestellt. Bezüglich der Grundstückszufahrten ist, wie im Bestand bereits vorhanden, eine Zufahrt erforderlich. Diese wird ordnungsgemäß wieder angeschlossen. Weiteren Zufahrten kann nicht zugestimmt werden, da aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs grundsätzlich so wenig wie möglich Gefahrenstellen durch ein- und ausfahrende Verkehre geschaffen werden dürfen.

2.4.2.6 Bürger 6 vom 29.08.2024

Durch den Einwender wird zunächst nur Einspruch gegen die genannte Baumaßnahme ohne Begründung erhoben. Im Vorfeld zum Erörterungstermin wird diese dann schriftlich nachgereicht.

Von dem Flurstück 14/3 mit einer Größe von 7.353 qm soll eine 366 qm große Fläche für den Ausbau der Kreisstraße und die Anlegung des Radweges an den Vorhabenträger verkauft werden. Aus Sicht des Einwenders ist damit die Bearbeitung des Flurstücks unwirtschaftlich bzw. erschwert eine Verpachtung des Flurstücks. Auf dem Flurstück 5 sollen ebenfalls 333 qm an den Vorhabenträger verkauft werden. Für beide Flächen wird anstelle eines Verkaufs um Ausgleichsfläche gebeten. Durch die Einwender wurde auf dem Flurstück Nr. 5 zudem aus Naturschutzgründen eine 7.534 qm große Fläche aufgeforstet und eine Streuobstwiese angelegt. Diese Fläche soll durch den Ausbau um 227 qm verkleinert werden. Ebenso sollen vor dem Haus Nr. 7 zwei alte Eichen gefällt werden. Mit diesem Vorgehen sind die Einwender nicht einverstanden.

Das Grundstück des Einwenders verfügt zwischen Scheune und Zaun über eine zusätzliche (unbefestigte) Einfahrt. Diese soll erhalten bleiben. Im Erörterungstermin erklärt der Einwender hierzu, dass zwei Fahrzeuge auf dem Grundstück abgestellt werden. Die zweite Einfahrt dient dazu, mit beiden Fahrzeugen vorwärts vom Grundstück auf die Kreisstraße aufzufahren und damit das Unfallrisiko, insbesondere durch die erschwerte Sicht durch die Scheune auf den Radweg, zu minimieren. Zudem wird die zweite Einfahrt für das Fahrzeug der Klärgrubenentleerung benötigt. Weiter trägt der Einwender vor, dass derzeit ein Graben von der rückwärtigen Seite des Grundstücks in den vorhandenen Graben mündet. Dieser soll dann an das neue Regenwassersystem angeschlossen werden.

Die Einwendung wird teilweise zurückgewiesen. Fragen zum Grunderwerb und/oder Flächentausch bzw. Entschädigung werden im Zuge der Grunderwerbsverhandlungen geklärt

und sind nicht Teil des Planfeststellungsverfahrens. Im Erörterungstermin wird durch den Straßenbaulastträger angeboten, die Zuwegung zum Grundstück mit ausreichend Abstand zur Scheune zu verlegen. Liegt bereits eine Genehmigung für den Anschluss an den bisherigen Graben vor, wird der Graben von der rückwärtigen Seite des Grundstücks an das neue 3-Kammer-System angeschlossen.

3. Hinweise

3.1 Konzentrationswirkung

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belangen festgestellt; neben dieser Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

3.2 Beziehungen zwischen den Beteiligten

Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese Planfeststellung ersetzt deshalb nicht die Zustimmung der Grundstückseigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.

3.3 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 38 Abs. 5 Nr. 7 NStrG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, er wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

3.4 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die

Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtet werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichten, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

3.5 Einsichtnahme

Die festgestellten Pläne und Verzeichnisse können bei der Gemeinde Holdorf, Große Straße 19, 49451 Holdorf und Gemeinde Gehrde, Lange Straße 49, 49596 Gehrde während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Dieser Beschluss, die Pläne und Verzeichnisse werden für zwei Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung in der Gemeinde Holdorf und der Gemeinde Gehrde ausgelegt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden. Die Klage ist gegen den Landkreis Vechta, Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta zu richten. Mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrage

Zellmer